



Industrie- und Handelskammer  
Chemnitz

## MERKBLATT

# Wanderlager - § 56 a GewO

Stand: Juli 2016

### **Ansprechpartner:**

Julian Kohl

Tel.:

+49 371 6900-1350

Fax:

+49 371 6900-1399

E-Mail:

[julian.kohl@chemnitz.ihk.de](mailto:julian.kohl@chemnitz.ihk.de)

Yvonne Dölz

Tel.:

+49 3741 214-3301

Fax:

+49 3741 214-193301

E-Mail:

[yvonne.doelz@pl.chemnitz.ihk.de](mailto:yvonne.doelz@pl.chemnitz.ihk.de)

Katy Kunert

Tel.:

+49 375 814-2121

Fax:

+49 375 814-192121

E-Mail:

[katy.kunert@z.chemnitz.ihk.de](mailto:katy.kunert@z.chemnitz.ihk.de)

#### Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.  
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

### **Was versteht man unter einem Wanderlager**

Unter einem „Wanderlager“ sind Verkaufsveranstaltungen zu verstehen, in denen vorübergehend reisegewerblich (§ 55 GewO) von einer **festen** Verkaufsstelle (z.B. Messehalle, kurzzeitig angemietetes Ladengeschäft, Saal einer Gaststätte) Waren oder Dienstleistungen vertrieben werden. Der Zweck eines Wanderlagers besteht gerade darin, für eine kurze Zeit in einen bestimmten Gebiet das Kaufinteresse abzuschöpfen und danach anderenorts den selben Zweck zu verfolgen.

Es handelt sich um eine dem Reisegewerbe zuzuordnenden Verkaufsveranstaltung, geregelt in § 56 a GewO.

- siehe [Merkblatt Gewerberecht \(Dok. Nr.: 7056\)](#)

Einer Erlaubnis bedarf es zur Durchführung eines Wanderlagers nicht.

### **Öffentliche Ankündigung**

Ein Wanderlager zum Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen ist bei der zuständigen Behörde (Gemeinde) anzuzeigen, wenn auf die Veranstaltung durch eine **öffentliche** Ankündigung hingewiesen werden soll. Unter einer solchen öffentlichen Ankündigung versteht man z. B.:

- Inserate in Zeitungen, Zeitschriften
- Werbeanschläge auf Plakaten oder Fahrzeugen
- Ausrufen auf der Straße
- Postwurfsendungen
- Ankündigung in Funk und Fernsehen oder Kinos.

Eine öffentliche Bekanntmachung liegt auch dann vor, wenn die Werbung nur einen kleineren Personenkreis zugeht, die Veranstaltung als solche aber jedermann ohne förmliche Zulassung offen steht (z. B. bei der Verteilung von „Einladungen“ an die Bewohner eines bestimmten Hauses oder Häuserblocks und die Aufforderung, auch Freunde mitzubringen).

Bei der öffentlichen Ankündigung sind die Art der zu vertreibenden Waren oder Dienstleistungen und der Ort der Veranstaltung anzugeben.

Es ist verboten, in der öffentlichen Ankündigung unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen anzukündigen.

### **Inhalte der Anzeige an die Gemeinde**

Eine Wanderlagerveranstaltung ist spätestens 2 Wochen vor Beginn bei der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben beinhalten:

- den Ort und die Zeit der Veranstaltung,
- den Namen des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren oder Dienstleistungen vertrieben werden, sowie die Adresse der Wohnung oder gewerblichen Niederlassung dieser Personen
- ggf. Vor- und Familienname des Vertreters, der die Veranstaltung leiten soll
- den Wortlaut und die Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigung

Das Wanderlager darf nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden.

Verstöße gegen die Vorschriften zur Ankündigung und Durchführung von Wanderlagern sind nach Maßgabe § 145 GewO Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Zugleich können Sie einen Wettbewerbsverstoß nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb darstellen.

Die Industrie- und Handelskammer erhält die Anzeige von der Behörde zur Kenntnis und überprüft die Anzeige des Wanderlagers aus wettbewerbsrechtlicher Sicht.

§ 56 a GewO findet keine Anwendung auf die Veranstaltung von Wanderlagern, wenn der gewerbsmäßige Veranstalter von einer Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU (oder EWR-Vertragsstaat) aus nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist. Das gilt allerdings nicht, wenn die Waren oder Dienstleistungen von der EU-Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) ausgenommen sind.

N. Mehlhorn  
GB Handel/Dienstleistungen